

WAS IST BEI DER ANWENDUNG VON EXTREMKLAUSELN ZU BEACHTEN?

Nachfolgend soll exemplarisch dargelegt werden, wann die sogenannten „Extremklauseln“ angewendet werden sollten.

Zur Veranschaulichung: Wird die Klausel **EXW** verwendet, ist für die VerkäuferInnenseite die Lieferung mit der **transportsicheren Verpackung**, Erstellung der Dokumentation (bspw. Lieferschein, Rechnung, Sonstige) und der Bereitstellung der Ware bspw. an der Rampe (wenn vereinbarter Verladeort) abgeschlossen. Keine weiteren Tätigkeiten sind erforderlich (keine Erstellung von Frachtdokumenten, keine Verladung u.Ä.)

Dies steht im Gegensatz zur Verwendung von **DDP Zielort**. Hierbei hat die KäuferInnenseite lediglich die Entladung zu organisieren, ist die Lieferung mit der Bereitstellung zur Entladung abgeschlossen. Der/Die VerkäuferIn trägt Kosten und Risiken bis zum Ort der Lieferung – inkl. etwaiger Einfuhrverzollung und deren Kostentragung.

Wann EXW (oder FCA), wann DAP (oder gar DDP)?

Am Beispiel der vorgenannten „Extremklauseln“ soll geschildert werden, wann es sinnvoll sein kann, die Kontrolle des Transportes dem/der KäuferIn zu überlassen (EXW) bzw. wann es sinnvoll sein kann, den Transport selbst zu koordinieren – dafür auch Kosten zu tragen und das Risiko in Kauf zu nehmen (DDP).

Hat Ihr/e KundIn Interesse, die Waren bereits ab Bereitstellung an Ihrer Verladestelle zu übernehmen, sei es, dass er Spediteure oder Transporteure kennt, sei es, dass Waren „neutralisiert“ an dessen KundInnen zu liefern sind, wird Ihr/e KundIn möglicherweise eine Extremklausel **EXW** wünschen. Für Sie endet der Aufgabenbereich mit der Erstellung der Dokumente (Lieferschein, Zollrechnung) sowie der – ausreichend verpackten – Ware Zurverfügungstellung am vereinbarten Übergabeort (EXW wo!). Der Kaufvertrag ist mit der Bereitstellung der Waren erfüllt, im Falle von EXW tragen Sie keine Verantwortung für Verladung und Ladungssicherung.

i Bedenken Sie jedoch, dass Sie Übergabenachweise (Erfüllung des Kaufvertrages) und bei Lieferungen ins Drittland Ausfuhrnachweise bekommen müssen (Nachweis für die Ausfuhr der Waren aus der EU).

Wollen Sie hingegen den Transport der Waren an Ihren Kunden organisieren und verantworten, hat Ihr Kunde keine Kontakte zu lokalen Transporteuren oder wird die Anlieferung gewünscht, vereinbaren Sie **D-Klauseln**. Immerhin lässt sich – bei gutem Frachtrateneinkauf – auch an der Fracht verdienen. Sie sind jedoch dafür verantwortlich, dass die Ware in der vereinbarten Qualität an den vereinbarten Ort geliefert wird; erst dort ist der Kaufvertrag erfüllt und Sie bleiben bis dahin EigentümerIn der Waren und tragen das Risiko des Transportes!

⚠ Bitte beachten Sie insbesondere bei der Vereinbarung des **Incoterms DDP**, dass Sie auch für die Einfuhrabwicklung im Empfangsland – inklusive aller dafür anfallender Kosten und Abgaben – verantwortlich sind. Und diese sind selbstverständlich in Ihre Verkaufskalkulation einzubeziehen, um böse Überraschungen zu vermeiden!

Anmerkung: DDP, sehr frei ins Deutsche übersetzt „Frei Haus geliefert“, eignet sich gut für den Versand an Privatkunden und sollte nur nach reiflicher Überlegung im geschäftlichen Warenverkehr vereinbart werden. Der Abschluss einer Transportversicherung wird jedenfalls empfohlen!